

Ergänzende Hinweise zur Beantragung von Kurzarbeitergeld

Wenn Sie noch für den Monat März 2020 Kurzarbeit beantragen wollen, müssen Sie zunächst nur das Formular „Anzeige über Arbeitsausfall“ bei Ihrer für die Lohnabrechnung zuständigen Arbeitsagentur einreichen. Wir empfehlen Ihnen, diese Anzeige so schnell wie möglich einzureichen.

Die Anzeige kann rückwirkend für den gesamten Monat März erstellt werden. Konkrete Angaben über den Arbeitsausfall sind in der Anzeige noch nicht vorzunehmen. Für die Bearbeitung aller weiteren Anträge, insbesondere des Leistungsantrages ist die KUG-Nummer der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Diese erhalten Sie nach der Anzeige über den Arbeitsausfall per Brief.

Die Leistungsanträge selber müssen erst binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden. Es empfiehlt sich natürlich, diese so schnell wie möglich zu stellen, damit eine zeitnahe Auszahlung erfolgt.

Im Formular „Anzeige über Arbeitsausfall - KUG 101“ sollte unter B. „Zeitraum der geplanten Arbeitszeitreduzierung“ „03/2020“ bis voraussichtlich „12/2020“ eingetragen werden. Mit diesen Daten hat man den gesamten Zeitraum erfasst, unabhängig davon, ob dieser überhaupt genutzt werden muss.

Bei der Wahlmöglichkeit „Gesamtbetrieb“ oder „Betriebsabteilung“ entscheiden Sie sich für „Gesamtbetrieb“, wenn Sie die Quote von 10% betroffener Arbeitnehmer im gesamten Betrieb überschreiten. Ist dies nicht der Fall, reicht es auch aus, wenn Sie die Quote von 10% in einer Betriebsabteilung erfüllen. Die Definition der Betriebsabteilung ist nicht eindeutig. Hier besteht Auslegungsspielraum. Erforderlich ist mindestens, dass eine Gruppe von Beschäftigten unter einer eigenständigen Leitung gesondert organisiert ist. Dies ist in der Gebäudereinigung jedenfalls bei der Glas- bzw. Sonderreinigung in der Regel der Fall. Für größere Betriebe kommen auch noch deutlich mehr Betriebsabteilungen in Betracht.

Unter C. „Angaben zur Arbeitszeit“ geben Sie die regelmäßige tarifliche Vollarbeitszeit von 39 Stunden an. Bei der Reduzierung (3.) tragen Sie eine „0“ ein. Mit diesen Angaben haben Sie den vollen Flexibilitätszeitraum ausgenutzt.

Unter D. „Angaben zum Betrieb“ tragen Sie unter 5. für Arbeiter „Rahmen- und Lohntarifvertrag Gebäudereinigung“ ein. Dann wiederholen Sie die 39-Stunden-Woche und tragen unter der Frage nach der Kurzarbeitsklausel ein „Nein“ ein.

Für die Angestellten gibt es keinen gültigen Tarifvertrag, so dass sie diesen Bereich streichen können.

Bei der Frage nach der Ankündigungsfrist aus dem Tarifvertrag tragen

Sie ein „Nein“ ein.

Unter D. 6. ist bei Betrieben mit Betriebsrat die zwingend abzuschließende Betriebsvereinbarung beizufügen.

Bei Betrieben ohne Betriebsrat, die unseren Musterarbeitsvertrag oder einen anderen Arbeitsvertrag mit Kurzarbeitsklausel verwenden, ist die Vereinbarung mit den Arbeitnehmer/innen anzukreuzen und ein Muster des Arbeitsvertrages mit Hinweis auf die Klausel beizufügen.

Sofern weder ein Betriebsrat vorhanden ist, noch ein Arbeitsvertrag mit einer Kurzarbeitsklausel besteht, sind von allen betroffenen Arbeitnehmern Einwilligungserklärungen einzureichen. Diese Erklärung ist als **Anlage** beigefügt.

Unter D. 8. ist die Anzahl der Arbeitnehmer einzutragen, die vom Entgeltausfall betroffen sind. Hier sind unseres Erachtens nicht nur die Arbeitnehmer zu berechnen, für die konkret Kurzarbeitergeld beantragt wird, sondern auch die geringfügig Beschäftigten, die von den Objektschließungen betroffen sind, obwohl sie kein Kurzarbeitergeld erhalten können. Diese Zahl muss mehr als 10% der unter Ziffer 7. angegebenen Zahl überschreiten, ansonsten wird der Antrag auf Kurzarbeitergeld abgelehnt.

Unter E. 9. reicht es, wenn Sie eintragen „Objektschließungen mit Reinigungsunterbrechung wegen der Ausbreitung des Coronavirus“.

Unter 10. ist „Nein“ anzukreuzen.

Zentrales Problem von Branchen mit geringfügig Beschäftigten ist, dass diese vom Bezug des Kurzarbeitergeldes ausgeschlossen sind. Die Verbände versuchen zurzeit auf allen Ebenen kurzfristig die Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in das Kurzarbeitergeld zu erreichen. Sobald sich hier Änderungen ergeben, werden wir diese unverzüglich mitteilen.